



GEMEINDE ROTHENTHURM

GEMEINDERAT

Ersatzwahl Gemeindegemeinschafter für den Rest der Amtsdauer 2016-2020 / Wahlankündigung (gemäss § 19 WAG)

Für die vakante Gemeindegemeinschafterstelle ist die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2016-2020 durchzuführen. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gemeindeorganisationsgesetz vom 25. Oktober 2017 und dem kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970.

Der Gemeinderat ordnet die Ersatzwahl des Gemeindegemeinschafters wie folgt an:

1. Wahlgang: 21. Oktober 2018
2. Wahlgang: 25. November 2018

Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt ist und über einen Fachabschluss verfügt oder eine Prüfung bestanden hat. Der Regierungsrat regelt die Anerkennung von Fachabschlüssen und die Durchführung der Prüfung (§ 66 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke).

Jeder Wahlvorschlag ist von der kandidierenden Person und von zehn Stimmberechtigten der Gemeinde Rothenthurm zu unterschreiben. Das Wahlvorschlagsformular kann bei der Gemeindeverwaltung Rothenthurm, Schulstrasse 4, 6418 Rothenthurm, bezogen werden.

Entgegennahme der Wahlvorschläge: Die Wahlvorschläge für die Ersatzwahl des Gemeindegemeinschafters müssen bis spätestens Donnerstag, 16. August 2018, 09.00 Uhr, der Gemeindekanzlei Rothenthurm überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht. Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 25. November 2018 müssen desgleichen bis Mittwoch, 24. Oktober 2018, 09.00 Uhr, eingereicht werden.

Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der im Anmeldeverfahren für die Wahl vom 21. Oktober 2018 vorgeschlagen, aber nicht gewählt worden ist, gilt für einen allfälligen zweiten Wahlgang wiederum als vorgeschlagen. Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens bis 24. Oktober 2018, 09.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

Rothenthurm, 12. Juli 2018

DER GEMEINDERAT